

3 DP

## **Verantwortung in der Unfallverhütung**

Haftung nach bürgerlichem Recht

Beschränkung der Haftpflicht

Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft

Übertragung von Pflichten und Verantwortung

Sanktionen

# Vorwort

Verantwortung in der Unfallverhütung bedeutet Verpflichtung und Haftung zugleich. Die Verpflichtung ist in mannigfachen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien aufgezeigt. Der Schwerpunkt liegt bei den Unfallverhütungsvorschriften. Diese Broschüre soll eine kurze Übersicht über die mit der Verpflichtung verbundene Haftung geben und die wesentlichsten Tatbestände im einzelnen erläutern. Die Übersicht ist für den Unternehmer wie für alle im Betrieb tätigen Personen bestimmt.

**Herausgeber:**  
BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)  
Branchenverwaltung  
Druck und Papierverarbeitung  
65173 Wiesbaden

**Gestaltung:**  
barclaywinter Graphic Designers,  
Bad Homburg v. d. Höhe

**Druck und Verarbeitung:**  
a bis z-Publishing GmbH, Leipzig

Stand 04/2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Betroffener Personenkreis</b>	<b>2</b>		
Wer ist Unternehmer?	2	Wer kann mit einer Geldbuße belegt werden?	10
Verantwortung des Unternehmers	2	Setzt die Bußgeldfestsetzung einen	
Wie haften juristische Personen	2	Arbeitsunfall voraus?	10
und Personengesellschaften?	2	Verjährung	10
Wer ist betrieblicher Vorgesetzter?	2	Höhe der Geldbuße	10
Verantwortung des betrieblichen Vorgesetzten	2	Verhängt die Berufsgenossenschaft auch in	
Wer ist Sicherheitsfachkraft?	3	leichten Fällen Geldbußen?	10
Verantwortung der Sicherheitsfachkräfte	3	<b>2. Strafverfolgung durch ein Gericht</b>	10
Aufgaben und Verantwortung		Voraussetzungen der Strafbarkeit	10
des Sicherheitsbeauftragten	3	Die Pflicht zur Überwachung anderer	11
Verantwortung der Betriebsärzte	3	Strafrechtliche Verantwortlichkeit des	
Verantwortung des Betriebsrates	4	Unternehmers	11
Verantwortung des Arbeitskollegen	4	Strafrechtliche Verantwortlichkeit des	
Verantwortung des Leiharbeiters	4	betrieblichen Vorgesetzten	11
		Strafrechtliche Verantwortlichkeit des	
<b>II. Haftung nach bürgerlichem Recht</b>	<b>5</b>	Sicherheitsbeauftragten	11
Voraussetzungen des Schadenersatzes	5	Wie hoch ist das Strafmaß bei	
Wie haften mehrere Verantwortliche?	5	fahrlässiger Tötung?	12
Umfang des Schadenersatzes	5	Wie hoch ist das Strafmaß bei	
		fahrlässiger Körperverletzung?	12
<b>III. Beschränkung der Haftpflicht nach</b>		Schließt das gerichtliche Strafverfahren	
<b>dem Sozialgesetzbuch VII</b>	<b>6</b>	eine Bußgeldfestsetzung durch die	
Wie haftet der Unternehmer?	6	Berufsgenossenschaft aus?	12
Kann der Verletzte Schmerzensgeld verlangen?	6	<b>VI. Übertragung von Pflichten und</b>	
Wann haftet der Unternehmer unbeschränkt?	6	<b>Verantwortlichkeit</b>	<b>13</b>
Wie haften Betriebsangehörige?	7	Welche Pflichten kann der Unternehmer	
<b>IV. Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft</b>	<b>8</b>	auf die Betriebsangehörigen übertragen?	13
Wann nimmt die		Welche Formvorschriften sind zu beachten?	13
Berufsgenossenschaft Regress?	8	Ist eine Weiterübertragung der Pflichten	
Wie ist es beim Verstoß gegen UVVen?	8	auf Dritte zulässig?	13
Regress gegen mehrere Beteiligte	8	Welche Folgen hat die Pflichtenübertragung	
Sind juristische Personen regresspflichtig?	8	für den Beauftragten?	13
Kann die Berufsgenossenschaft		Entlastung für den Unternehmer	13
auf Regress verzichten?	8	Wie kann sich der Unternehmer im	
Welches Gericht ist zuständig?	9	gerichtlichen Verfahren entlasten?	14
<b>V. Sanktionen</b>	<b>10</b>		
1. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch		<b>Anhang</b>	<b>15</b>
die Berufsgenossenschaft	10	Vordruckmuster zur Übertragung von	
Wann verhängt die Berufsgenossenschaft		Unternehmerpflichten	15
Geldbußen?	10	Auszüge aus Gesetzen	17

# I. Betroffener Personenkreis

Ein Arbeitsunfall kann nicht nur für den Verletzten Folgen haben, sondern auch für eine ganze Reihe von Personen des Unfallbetriebes, die am Zustandekommen des Unfalls beteiligt sind. Im Einzelnen können folgende Betriebsangehörige betroffen sein:

## *Wer ist Unternehmer ?*

**Unternehmer** ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht. Entscheidend ist, wer das Gewinn- und Verlustrisiko trägt.

## *Verantwortung des Unternehmers*

**Für die betriebliche Sicherheit ist in erster Linie der Unternehmer verantwortlich.** Er kennt seinen Betrieb und die Gefahrenquellen am besten. An ihn stellt der Gesetzgeber die höchsten Anforderungen. Er hat dafür zu sorgen, dass in seinem Betrieb alles getan wird, um Unfälle zu vermeiden. Deswegen ist er verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nach dem jeweils neuesten Stand zu kennen. Diese Kenntnis muss er in der Praxis befolgen, indem er seine Betriebseinrichtungen der Unfallverhütungstechnik anpasst, z. B. durch das Anbringen von Schutzvorrichtungen an Maschinen.

Das Kennen und Befolgen der Unfallverhütungsvorschriften reicht aber nicht aus. **Der Unternehmer ist verpflichtet, durch regelmäßige Kontrolle die Einhaltung dieser Vorschriften und die Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen zu überwachen.**

Gefahrenquellen muss der Unternehmer selbst erkennen. Er darf sich nicht darauf verlassen, dass der Techn. Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft oder der Beamte der Gewerbeaufsicht alle vorhandenen Mängel auffindet. Der Bericht über die Betriebsbesichtigung oder die Feststellung des Aufsichtsbeamten, dass keine Mängel ersichtlich seien, befreit den Unternehmer nicht von seiner Eigenverantwortung.

Der Unternehmer darf sich jedoch auf seine **Sicherheitsfachkräfte** dann verlassen, wenn er **einschlägige Fachkunde** voraussetzen kann. Er braucht also nicht jede der ihm von seinen Fachleuten vorgeschlagenen Maßnahme zu

überprüfen und muss nur beim Vorliegen wichtiger Gründe seine Gegenansicht äußern. Immer aber bleibt der Unternehmer für die Auswahl, den Einsatz und die ständige Beaufsichtigung der Sicherheitsfachkräfte verantwortlich.

## *Wie haften juristische Personen und Personengesellschaften?*

**Juristische Personen**, wie Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung, **Personengesellschaften des Handelsrechts**, wie offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Stille Gesellschaft, und **Unternehmer, die einen gesetzlichen Vertreter haben**, wie Minderjährige, Geschäftsunfähige und in Insolvenz Befindliche, werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Haftung neben ihrem gesetzlichen Vertreter betroffen.

## *Wer ist betrieblicher Vorgesetzter?*

**Betrieblicher Vorgesetzter** ist, wer für mindestens eine andere Betriebsperson verantwortlich und deswegen weisungsbefugt ist. Die Rangfolge reicht vom Betriebsleiter über den Abteilungsleiter, Meister, Vorarbeiter bis zum Maschinenführer, dem ein Hilfsarbeiter zugeteilt ist.

## *Verantwortung des betrieblichen Vorgesetzten*

**Die Verantwortung** entspricht ihrem Umfang nach den Befugnissen des Vorgesetzten. Niemand kann für einen Betriebsteil verantwortlich sein, der nicht in seinem Aufgabenbereich liegt. Die Verantwortung endet auch dort, wo die persönliche Möglichkeit des Eingriffes aufhört; so kann z. B. von einem Werkmeister, der eine Gefahrenquelle erkannt hat, nicht verlangt werden, dass er selbst eine evtl. teure Schutzvorrichtung beschafft und anbringt. Er ist gehalten, dass er der Betriebsleitung bzw. seinem nächsthöheren Vorgesetzten Mitteilung darüber macht. Die Verantwortung bleibt in diesem Fall an demjenigen hängen, der über den Einsatz betrieblicher Mittel verfügen kann.

**Die Pflichten des Vorgesetzten** im Betrieb erstrecken sich darauf, zu beachten und zu überwachen, dass in seinem Arbeitsbereich

alle Betriebseinrichtungen, wie Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsplätze

... und

das Verhalten seiner Untergebenen – natürlich auch sein eigenes –

den Sicherheitsbestimmungen, wie sie in den Unfallverhütungsvorschriften festgelegt sind, entsprechen. Keinesfalls darf er dulden, dass Mitarbeiter vorhandene Sicherheitseinrichtungen ungenutzt lassen, bzw. abmontieren oder umgehen.

### **Wer ist Sicherheitsfachkraft?**

Zur **Sicherheitsfachkraft** kann nur bestellt werden, wer über die erforderliche sicherheitstechnische **Fachkunde** verfügt. Das Gesetz nennt als Fachkräfte: **Sicherheitsingenieure, Sicherheitstechniker und Sicherheitsmeister**. Ihr Aufgabenkreis ist durch das „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ genau festgelegt und reicht von der Beratung des Arbeitgebers bis hin zur Überprüfung von Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmitteln. Der Unternehmer kann den Betätigungsumfang seiner Sicherheitsfachkräfte also nicht mehr – wie bisher – durch Arbeitsvertrag oder Einzelauftrag beliebig festlegen.

Bei Anwendung ihrer spezifischen Fachkunde genießen die Sicherheitsfachkräfte **Weisungsfreiheit**.

### **Verantwortung der Sicherheitsfachkräfte**

Soweit das Gesetz den Sicherheitsfachkräften eine unterstützende und beratende Tätigkeit zuweist, sind sie nur im Rahmen dieser Funktion verantwortlich.

### **Aufgaben und Verantwortung des Sicherheitsbeauftragten**

Der **Sicherheitsbeauftragte** soll mit dem Unternehmer für die Sicherheit im Unternehmen sorgen.

§ 22 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches VII beschreibt die Aufgaben des **Sicherheitsbeauftragten**, s. Seite 17.

Nach der Aufgabenstellung soll der **Sicherheitsbeauftragte** den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes unterstützen. Betriebsangehörige soll er auf Unfallgefahren aufmerksam machen, beraten und aufklären.

Im Falle eines Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften oder eines Schadenseintritts aufgrund eines sicherheitswidrigen Zustandes ist der Sicherheitsbeauftragte als solcher weder zivilrechtlich haftbar noch strafrechtlich verantwortlich, da er weder Aufsichts- noch Weisungsfunktionen hat.

Ist der **Sicherheitsbeauftragte** ausnahmsweise **Vorgesetzter**, kann er in der Eigenschaft als Vorgesetzter nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich sein.

Niemand geht also durch die Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten ein erhöhtes rechtliches Risiko ein; denn der Sicherheitsbeauftragte ist in der Regel nicht Vorgesetzter, er hat also kein Weisungsrecht. Er ist auch nicht für den Eintritt eines Unfalles verantwortlich, den ein anderer erleidet, weil dieser gegen den Rat des Sicherheitsbeauftragten, z. B. ohne Schutzvorrichtung, gearbeitet hat.

**Ein erhöhtes Interesse an der Unfallverhütung wird beim Sicherheitsbeauftragten jedoch vorausgesetzt.** Deshalb wird er auch an regelmäßigen Schulungen durch die Berufsgenossenschaft teilnehmen. Seine Erkenntnisse und Erfahrungen soll er zum Wohle aller an den Unternehmer, seinen Vorgesetzten und seine Kollegen weitergeben, indem er Gefahrenquellen früher erkennt als andere, eigene Vorschläge zur Unfallverhütung macht und seine Mitarbeiter in Fragen der Sicherheit – auch durch das eigene Beispiel – berät. Ein besonderes Augenmerk wird er auf unerfahrene Neulinge im Betrieb haben.

### **Verantwortung der Betriebsärzte**

Die **Betriebsärzte** haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in

allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Verstoßen sie bei dieser Tätigkeit gegen ihre Sorgfaltpflicht, so können sie zur Rechenschaft gezogen werden. Da die Betriebsärzte bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei sind, tragen sie insoweit die alleinige Verantwortung.

*Firma A. leiht ihren Setzer an die Firma B. bis zur Beendigung ihrer Arbeiten aus. Die Firma B. übernimmt den Lohn und die Betreuung des Setzers. Das Arbeitsverhältnis bei der Firma A. besteht aber weiter. Der Schriftsetzer unterliegt den Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb B.*

### **Verantwortung des Betriebsrates**

Dem **Betriebsrat** kommt in diese Eigenschaft **keine erhöhte Verantwortung** zu. Er muss im Rahmen seiner vielen Möglichkeiten dafür sorgen, dass die erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden sind, die ein unfallfreies Arbeiten zulassen. Im Übrigen haftet der Betriebsrat wie jeder andere Arbeitnehmer.

### **Verantwortung des Arbeitskollegen**

Der einzelne Betriebsangehörige ohne Weisungsbefugnis ist für sein eigenes Verhalten verantwortlich. Die zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz und die strafrechtliche Verantwortung richten sich nach dem Verschulden und der Schwere der Schuld und unterliegen der jeweiligen Einzelfallprüfung.

### **Verantwortung des Leiharbeiters**

**Leiharbeiter**, das sind von Fremdbetrieben entlehene Arbeitskräfte oder vorübergehende Aushilfen, werden im Hinblick auf die Verantwortung für die Sicherheit im Betrieb den Stammkräften gleichgestellt.

### **Beispiel**

*Die Druckerei A. beschäftigt einen Schriftsetzer, hat aber zur Zeit für ihn keine Arbeit. Im Betrieb B. sind Satzarbeiten auszuführen; der eigene Setzer ist aber gerade krank. Die*

## II. Haftung nach bürgerlichem Recht

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist gem. § 823 Schadenersatz zu leisten, wenn eine „**unerlaubte Handlung**“ vorliegt.

### **Voraussetzungen des Schadenersatzes**

**Jeder ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet**, den er diesem widerrechtlich und schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig am Leben, an der Gesundheit, am Eigentum oder an einem sonstigen Recht zufügt.

Widerrechtlich bedeutet, dass der Schädiger durch seine Handlung gegen ein bestehendes Recht des Verletzten verstößt und selbst kein Recht zur Begehung der schädigenden Handlung hat.

### **Beispiel**

*Durch Unachtsamkeit gerät ein Mitarbeiter in Gefahr, seine Hand in eine laufende Maschine zu bringen. Ein Kollege beobachtet den Vorgang. Er kann den Unfall im letzten Augenblick nur dadurch verhindern, dass er den Mitarbeiter mit Gewalt von der Maschine weg und gegen eine Mauer stößt. Dabei erleidet der Mitarbeiter eine schmerzhafte Prellung am Arm. Der hilfreiche Kollege hat zwar eine Körperverletzung begangen, er hat aber nicht widerrechtlich gehandelt.*

**Vorsatz** ist Wissen und Wollen der Verletzung des geschützten Rechts oder Rechtsgutes.

**Fahrlässig** im Sinne des bürgerlichen Rechts handelt, wer die im Verkehr, d. h. im Zusammenwirken der Menschen, erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.

### **Wie haften mehrere Verantwortliche?**

Sind **mehrere Personen** für den Schaden verantwortlich, so haften sie als **Gesamtschuldner**. Das bedeutet, dass der Geschädigte wahlweise von jedem Schädiger vollen Ersatz seines Schadens – insgesamt jedoch nur einmal – verlangen kann. Die Schädiger treffen unter sich einen Innenausgleich.

### **Umfang des Schadenersatzes**

Man unterscheidet den

- a) **Personenschaden**, z. B. Verlust eines Fingers; Schmerzensgeld zählt zum Personenschaden,

- b) **Sachschaden**, z. B. Beschädigung der Kleidung oder der Armbanduhr.

Für Personenschäden kann der Verletzte grundsätzlich keine Entschädigung in Geld verlangen, sondern nur die körperliche Wiederherstellung. Eine Ausnahme macht lediglich der Anspruch auf **Schmerzensgeld**, den das Gesetz als Ausgleich für die erlittenen Schmerzen, Sorgen und Beeinträchtigungen der Lebensfreude gewährt.

Das bürgerliche Recht kennt grundsätzlich keine Beschränkung der Schadenersatzpflicht. Im Falle eines Arbeitsunfalles macht das Sozialgesetzbuch VII als das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung davon eine Ausnahme.

# III. Beschränkung der Haftpflicht nach dem Sozialgesetzbuch VII

Das Sozialgesetzbuch VII löst die Haftpflicht des Unternehmers und des im selben Betrieb beschäftigten Arbeitskollegen für **Personenschäden** ab und gibt dem Verletzten dafür einen Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft.

## *Wie haftet der Unternehmer?*

**Der Unternehmer** ist nach §104 SGB VII den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften – vor allem dem BGB – zum Ersatz des Personenschadens, den ein Arbeitsunfall verursacht hat, **nur dann verpflichtet**, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder der Unfall auf einem nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherten Weg eingetreten ist (Wegeunfall).

Das heißt: Die Haftung ist nur gegenüber Personen eingeschränkt, **die im Betrieb des Unternehmens tätig sind**. Darunter fallen nicht nur Stammkräfte, sondern auch Aushilfen oder sogenannte Leiharbeiter; nicht jedoch betriebsfremde Personen, die sich aus irgendeinem Grund auf dem Betriebsgelände befinden, z. B. beim Abholen eines im Betrieb beschäftigten Angehörigen, beim Bringen des Mittagessens oder zum Kundenbesuch.

**Nur der Personenschaden fällt unter die beschränkte Haftung, nicht der Sachschaden**, den stets der Schädiger ganz oder teilweise zu tragen hat, wenn die Voraussetzungen für die Haftung nach bürgerlichem Recht erfüllt sind. Für Personenschäden kommt die Berufsgenossenschaft auf, soweit Leistungen dafür im Sozialgesetzbuch VII vorgesehen sind, wie z. B. für Heilverfahren, Verletztengeld, Rente und Berufshilfe.

## *Kann der Verletzte Schmerzensgeld verlangen?*

Die Gewährung eines **Schmerzensgeldes** kennt das Sozialgesetzbuch VII nicht. Gegen die Berufsgenossenschaft hat der Verletzte deshalb keinen Anspruch.

Gegen den Unternehmer hat der Verletzte unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise einen Anspruch auf Schmerzensgeld:

## *Wann haftet der Unternehmer unbeschränkt?*

In zwei Fällen wird der **Grundsatz** der beschränkte Haft-

pflicht für Personenschäden **durchbrochen**. Der Unternehmer haftet auch für Personenschäden, wenn

- a) er den Arbeitsunfall **vorsätzlich**, d. h. bewusst und gewollt, herbeigeführt hat. Dies kann auch durch Unterlassen einer Handlung geschehen.

## *Beispiel*

*Der Unternehmer entfernt eine Schutzvorrichtung, damit der Arbeiter an der Maschine verunglücken soll.*

- b) der Unfall auf einem nach § 8 Abs. 2 SGB VII **versicherten Weg** eingetreten ist.

## *Beispiel*

*Der Unternehmer fährt mit dem Pkw im öffentlichen Straßenverkehr seinen eigenen Mitarbeiter an, der sich auf dem Weg von oder zur Arbeit befindet.*

Der Arbeitnehmer, der sich auf dem Weg von oder zur Arbeit befindet und von seinem Chef im allgemeinen Straßenverkehr verletzt wird, soll nicht schlechter gestellt sein, als ein anderer Verkehrsteilnehmer. Zwar hat der Verletzte auch in diesen Fällen Anspruch auf Ersatz des Personenschadens im Rahmen des Sozialgesetzbuches VII gegen die Berufsgenossenschaft. Darüber hinaus kann er aber vom Unternehmer als Schädiger die Erstattung des ungedeckten Personenschadens, des Sachschadens, Schmerzensgeld und Verdienstausfall im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Straßenverkehrsgesetzes verlangen. Insoweit ist der Verletzte allerdings beweispflichtig und muss sich ggf. ein Mitverschulden am Zustandekommen des Unfalles anrechnen lassen.

## *Beispiel*

*Der Arbeitnehmer geht bei Rotlicht über die Straße. Sein Chef kann den Pkw wegen überhöhter Geschwindigkeit nicht mehr bremsen; er fährt den Fußgänger an. Beide sind schuldig.*

In der Regel werden an solchen Unfällen Kraftfahrzeuge beteiligt sein, so dass die Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeughalters oder Fahrers eintritt.

Die unbeschränkte Haftung gilt nicht für Unfälle beim Betriebsverkehr, wie z. B. Fahrten auf dem Werksgelände oder zum Verladebahnhof, Werksverkehr, Einsatz eines

betriebseigenen Kraftfahrzeuges, Fahrt oder Gang auf dem Werksgelände und der Mitnahme eines Betriebsangehörigen im privaten Pkw auf dienstliche Anordnung, beispielsweise zu einem Lehrgang.

Das heißt, es kommt darauf an, wie weit der innere Zusammenhang zwischen betrieblicher Tätigkeit und Teilnahme am Verkehr reicht. Ist die Verkehrsteilnahme beruflicher Bestandteil der Arbeit des Verletzten, so ist die Haftung eingeschränkt.

### **Beispiel**

*A fährt mit dem Pkw zur Arbeit, Kraftfahrer K befindet sich mit dem Lkw auf einer Auslieferungsfahrt. Wird der K in einen von seinem Arbeitgeber fahrlässig verschuldeten Verkehrsunfall verwickelt, so kommt dem Unternehmer die Haftungsbeschränkung zugute. Sofern der Unternehmer den bei ihm beschäftigten A im Straßenverkehr fahrlässig verletzt, ist er diesem gegenüber jedoch schadenersatzpflichtig.*

### **Wie haften Betriebsangehörige?**

**Betriebsangehörige haften nach § 105 SGB VII. Alle Ausführungen, die in diesem Abschnitt im Hinblick auf den Unternehmer gemacht wurden, gelten entsprechend für die Ersatzansprüche gegen jeden in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen, wenn dieser den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat.**

**Die Stellung im Betrieb ist unbeachtlich.** Sowohl Bevollmächtigten und Repräsentanten des Unternehmers, Betriebsleitern, Meistern, Vorarbeitern, Sicherheitsbeauftragten wie auch jedem Arbeitskollegen kommt die Haftungsbeschränkung zugute.

Die Verursachung des Unfalles durch sogenannte **eigenwirtschaftliche Tätigkeit** bedingt keine Haftungsbeschränkung; z. B. wenn jemand seinen Arbeitskollegen bei einer privaten Neckerei während der Arbeitszeit verletzt.

# IV. Rückgriffanspruch der Berufsgenossenschaft

## **Wann nimmt die Berufsgenossenschaft Regress?**

Ist ein Unternehmer oder Betriebsangehöriger für einen Arbeits- oder Wegeunfall verantwortlich, so muss er der Berufsgenossenschaft nach § 110 SGB VII die Aufwendungen bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs erstatten, wenn er den Unfall **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** herbeigeführt hat.

Das Verschulden braucht sich nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen.

**Vorsätzlich handelt**, wer eine Tat **bewusst** und **gewollt** begeht.

### **Beispiel**

*Ein Arbeiter stellt in einem unbeleuchteten Flur eine Kiste ab, um dadurch zu erreichen, dass sein Kollege, der ihm nachkommt und den er nicht leiden kann, darüber fällt.*

**Grob fahrlässig handelt**, wer die jeweils **erforderliche Sorgfalt** nach den Gesamtumständen des Falles in außergewöhnlich **hohem Maße** verletzt, d. h. ganz naheliegende einfachste Überlegungen unterlässt und nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen. Erforderlich ist eine objektiv besonders krasse und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung.

### **Beispiel**

*Der Beschäftigte einer Glasdachbaufirma stürzt vom Dach einer Sporthalle in die Halle hinab und zieht sich tödliche Verletzungen zu. Der Arbeitgeber hatte keine Einrichtungen vorgesehen, die ein Abstürzen verhinderten und keine Vorkehrungen getroffen zum Auffangen abstürzender Personen oder zum Anseilen der Beschäftigten.*

**Leichte Fahrlässigkeit** zieht keinen Regress nach sich.

### **Beispiel**

*Jemand tritt aus Unachtsamkeit in der Eile einem Mitarbeiter auf den Fuß und verletzt ihn.*

## **Wie ist es beim Verstoß gegen UVVen?**

Bei schuldhafter Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften kann je nach Fallgestaltung grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Die Rechtsprechung stellt bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften, die sich mit Vorrichtungen zum Schutz vor lebensbedrohlichen Gefahren befassen und somit elementare Sicherungspflichten zum Inhalt haben, keine übertrieben hohen Anforderungen an die grobe Fahrlässigkeit.

## **Regress gegen mehrere Beteiligte**

Der Regress der Berufsgenossenschaft kann sich auch gegen **mehrere Personen** richten, die den Unfall zusammen oder jeder für sich schuldhaft herbeigeführt haben. Insofern sind die Schädiger Gesamtschuldner; d. h. jeder haftet für den ganzen Schaden, es findet aber ein Innenausgleich statt. Die Berufsgenossenschaft als Gläubigerin hat das Wahlrecht, an wen sie sich halten will.

### **Beispiel**

*Um eine Maschine zu reinigen, entfernen zwei Arbeiter die Schutzvorrichtung und bringen sie nicht mehr an, obwohl sie wissen, dass nach Beendigung der Reinigung sofort weitergearbeitet wird und man sich ohne diese Schutzvorrichtung lebensgefährlich verletzen kann. Kommt es zu einem Unfall, sind beide Arbeiter regresspflichtig.*

## **Sind juristische Personen regresspflichtig?**

Auch **juristische Personen** des öffentlichen und privaten Rechts, wie z. B. eine AG, GmbH, Personengesellschaften des Handelsrechts, wie z. B. die oHG, KG, Stille Gesellschaft und Unternehmer, die einen gesetzlichen Vertreter haben, wie z. B. Minderjährige, Geschäftsunfähige, in Insolvenz Befindliche, sind **regresspflichtig**, wenn ihre gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Arbeitsunfall verursachen.

## **Kann die Berufsgenossenschaft auf Regress verzichten?**

Die Berufsgenossenschaft kann auf den Regressanspruch nach billigem Ermessen **verzichten**. Dabei sind neben der

Schwere der Schuld auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers zu berücksichtigen.

***Welches Gericht ist zuständig?***

Streitigkeiten über den Regress sind vor den Zivilgerichten auszutragen. Bis 5.000,- Euro ist das Amtsgericht zuständig.

Die Gerichte sind dabei an die Entscheidung der Berufsgenossenschaft gebunden soweit sie das Vorliegen eines Arbeitsunfalles und den Umfang der berufsgenossenschaftlichen Leistungen betrifft.

# V. Sanktionen

## 1. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Berufsgenossenschaft

### Wann verhängt die Berufsgenossenschaft Geldbußen?

Die Berufsgenossenschaft setzt gegen Mitglieder oder Versicherte, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen einen der in §209 Abs. 1 und 2 SGB VII geregelten Bußgeldtatbestände verstoßen, Geldbußen fest.

Im Bereich der Unfallverhütung ist dies z.B. der Fall, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine bußgeldbewehrte Unfallverhütungsvorschrift verstoßen wird oder einer vollziehbaren Anordnung des Technischen Aufsichtsbeamten zuwidergehandelt wird.

Die Geldbuße kann gegen **mehrere** Beteiligte und **wiederholt** ausgesprochen werden, wenn die Betroffenen keine Lehre daraus ziehen.

### Beispiel

*Der Unternehmer unterlässt es wiederholt, die Auflage eines Techn. Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft zu erfüllen.*

### Wer kann mit einer Geldbuße belegt werden?

Grundsätzlich werden Geldbußen gegen natürliche Personen, das heißt vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person oder sonstige gesetzliche Vertreter im engeren und weiteren Sinn verhängt. Nur unter bestimmten Voraussetzungen und für die Unfallverhütung nicht gewichtig, kann ein Bußgeld daneben gegen die juristische Person/Personenvereinigung festgesetzt werden.

### Setzt die Bußgeldfestsetzung einen Arbeitsunfall voraus?

Der Eintritt eines Arbeitsunfalles ist **nicht** Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße. Es genügt bereits die **Gefährdung**; d. h. ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften, ohne dass dadurch jemand Schaden erlitten hat.

### Verjährung

Das Recht der Berufsgenossenschaft, Geldbußen zu verhängen, **verjährt je nach Höhe der Geldbuße in einer Frist von ein bis zwei Jahren vom Tag des Verstoßes an.**

### Höhe der Geldbuße

Die **Höhe** der Geldbuße beträgt bis zu 10.000,- Euro. Das Ausmaß des Verschuldens und der geschaffenen Gefahrenlage sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers sind dabei zu berücksichtigen.

### Verhängt die Berufsgenossenschaft auch in leichten Fällen Geldbußen?

In leichten Fällen kann die Berufsgenossenschaft statt der Geldbuße auch einfache Verwarnungen aussprechen.

## 2. Strafverfolgung durch ein Gericht

Während sich die Geldbußen der Berufsgenossenschaft im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts bewegen, können sich bei der Verletzung eines Menschen durch einen Arbeitsunfall, den ein anderer verschuldet hat, auch Staatsanwalt und Strafrichter einschalten.

Wenn vorsätzliche Straftaten hier unberücksichtigt bleiben, kommen besonders **fahrlässige Tötung** und **fahrlässige Körperverletzung** in Betracht.

### Voraussetzungen der Strafbarkeit

Die Strafbarkeit der Tötung oder Körperverletzung setzt voraus, dass die Tat **rechtswidrig** und **schuldhaft** begangen wurde.

**Rechtswidrigkeit** liegt bei einem Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften stets vor, wenn nicht ausnahmsweise ein besonderer Rechtfertigungsgrund gegeben ist. Diese Ausnahme trafe z. B. dann zu, wenn durch einen Verstoß gegen die Unfallverhütungs-

vorschriften bewusst jemand körperlich verletzt wird, um dadurch das Leben eines anderen zu retten.

### **Beispiel**

*Der Maschinenführer schaltet eilig eine Maschine aus, um einen Mitarbeiter das Leben zu retten, muss aber vorher einen im Weg stehenden unbeteiligten Kollegen mit Gewalt zur Seite stoßen und verletzt ihn dabei.*

**Fahrlässigkeit** im Sinne des Strafrechts liegt vor, wenn der Eintritt des Arbeitsunfalles bzw. die Tötung oder Körperverletzung beim Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften **vorhersehbar** war und eine **Pflicht** zur Verhinderung bestand.

### **Beispiel**

*Ein Arbeiter verschüttet im Flur des Betriebes Öl. Es bildet sich eine glatte gefährliche Stelle. Der Schuldige kann ohne große Anstrengung vorhersehen, dass ein Arbeitskollege auf dem Öl ausrutschen und sich verletzen kann. Er hat die Pflicht, die gefährliche Stelle zu beseitigen.*

Außer durch das Vorhandensein einer Unfallverhütungsvorschrift über einen bestimmten Vorgang im Betrieb wird die Vorhersehbarkeit des Unfalles unterstrichen.

Die Unfallverhütungsvorschriften gehen davon aus, dass grundsätzlich **jeder** die Pflicht hat, einen vorhersehbaren Arbeitsunfall zu verhindern, soweit es in seinen Kräften steht. Er darf **durch seine Handlung** keinen Unfall herbeiführen, wenn er sich nicht strafbar machen will. Deshalb muss jeder die Unfallverhütungsvorschriften für seinen Arbeitsbereich **kennen und einhalten**.

**Unkenntnis der Unfallverhütungsvorschriften schützt nicht vor Strafe!**

### **Die Pflicht zur Überwachung anderer**

Die Pflicht, die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften **bei anderen zu überwachen**, setzt Anordnungsbefugnis voraus. Sie geht aber nicht weiter als die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf Grund der betrieblichen Stellung. Der Lehrling kann den Meister nicht anweisen, die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Er ist deshalb auch nicht verantwortlich, wenn der Meister beim Verstoß dagegen verunglückt.

### **Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers**

Die Strafbarkeit setzt eine **besondere Verpflichtung zum Eingreifen** voraus, z. B. durch die Stellung im Betrieb, durch besonderen Auftrag zur Unfallverhütung oder einfach infolge einer vorausgegangenen Handlung, durch die eine Unfallgefahr geschaffen wurde.

**Je weiter die Befugnisse im Betrieb gehen, desto größer sind die Verantwortung und die Pflicht zur Unfallverhütung!**

Gesetz und Unfallverhütungsvorschriften legen daher dem Unternehmer die Hauptlast der Unfallverhütung auf. Schließlich kennt er seinen Betrieb und die Gefahrenquellen am besten. Außerdem kann nur er Unfallverhütungsmaßnahmen unter Einsatz finanzieller Mittel treffen, ohne einen anderen fragen zu müssen.

Seine **strafrechtliche Verantwortung** ist danach offensichtlich.

### **Strafrechtliche Verantwortlichkeit des betrieblichen Vorgesetzten**

Die Verantwortlichkeit des **Vorgesetzten** ist abgestuft, je nach seiner Weisungsbefugnis.

### **Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Sicherheitsbeauftragten**

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des **Sicherheitsbeauftragten** ist nicht höher als die anderer Arbeitnehmer **ohne Weisungsbefugnisse**. Eine Pflicht im **strafrechtlichen Sinn** zum Eingreifen, bei deren Verletzung eine Straftat vorliegen würde, besteht für ihn grundsätzlich nicht; es sei denn aufgrund besonderer Umstände: z. B. wenn er gleichzeitig Vorgesetzter oder sonst mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist. Der Sicherheitsbeauftragte kann in der Regel die Beseitigung von Gefahrenquellen nicht anordnen. Er kann sie nur feststellen und zusammen mit seinen Verbesserungsvorschlägen melden. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die **Beratung und Unterstützung des Unternehmers** im Kampf gegen den Arbeitsunfall.

Eine Versicherung gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit gibt es nicht. Der betroffene Personenkreis kann sich nur gegen die ernstesten und unangenehmsten Folgen schützen, wenn er die Unfallverhütungsvorschriften kennt, selbst beachtet, Verstöße seiner Untergebenen sofort

verbietet und sich überzeugt, dass seine Anordnungen befolgt werden. Dazu gehört auch, dass er den Sicherheitszustand von Maschinen und sonstigem Arbeitsgerät laufend überwacht und Mängel sofort beseitigen lässt.

### ***Wie hoch ist das Strafmaß bei fahrlässiger Tötung?***

Im Gegensatz zur Geldbuße der Berufsgenossenschaft geht es im Strafrecht vor allem um empfindliche **Freiheitsstrafen**. Das Gesetzbuch bestimmt:

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der Strafrahmen beträgt einen Monat bis fünf Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe in Höhe von 5 bis 360 Tagessätzen. Ein Tagessatz, dessen Höhe das Gericht festsetzt und dabei vom Nettoeinkommen des Täters ausgeht, kann mindestens 1,- Euro und höchstens 5.000,- Euro betragen. Ein Strafantrag ist bei der fahrlässigen Tötung nicht erforderlich. Der Staatsanwalt erhebt Anklage, wenn nach seiner Ansicht die Voraussetzungen der Strafbarkeit erfüllt sind.

### ***Wie hoch ist das Strafmaß bei fahrlässiger Körperverletzung?***

„Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der Strafrahmen beträgt einen Monat bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von 5 bis 360 Tagessätzen.

Die fahrlässige Körperverletzung wird nur **auf Antrag** verfolgt, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft wegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von sich aus für geboten hält.

### ***Schließt das gerichtliche Strafverfahren eine Bußgeldfestsetzung durch die Berufsgenossenschaft aus?***

Ist eine Handlung zugleich Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird im Regelfall **nur das Strafgesetz** angewendet.

Als Ordnungswidrigkeit wird die Tat allerdings dann verfolgt, wenn eine Strafe tatsächlich nicht verhängt wird.

# VI. Übertragung von Pflichten und Verantwortung

Der **Unternehmer** trägt in erster Linie die Verantwortung für die Verhütung von Arbeitsunfällen. Ihn trifft die Haftung am schwersten. Häufig ist er nicht mehr in der Lage, den ihm durch das Arbeitsschutzgesetz, das Sozialgesetzbuch VII, die Unfallverhütungsvorschriften, die Gewerbeordnung und das Bürgerliche Gesetzbuch auferlegten Pflichten selbst nachzukommen. Eine Weitergabe der Verantwortung des Unternehmers an fachkundige und weisungsbefugte Vorgesetzte kann erforderlich werden.

Der Unternehmer ist deshalb **berechtigt** und häufig sogar **verpflichtet**, einen Teil seiner Aufgaben auf Angehörige des Unternehmens zu **übertragen**.

## *Welche Pflichten kann der Unternehmer auf die Betriebsangehörigen übertragen?*

Grundsätzlich darf der Unternehmer **alle** Pflichten, die ihm auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften obliegen, auf seine Mitarbeiter delegieren. Um jedoch sicherzustellen, dass nur geeignete Personen mit der Wahrnehmung so weitreichender Pflichten, wie z. B. der Schaffung von Einrichtungen aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften, betraut werden, bestimmt §13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1), dass in der Verpflichtungserklärung zugleich der **Verantwortungsbereich** und die **Befugnisse** festzulegen sind.

Mustervordrucke sind als Anhang auf den Seiten 15 und 16 enthalten.

## *Welche Formvorschriften sind zu beachten?*

Die Erklärung **muss** nach der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1, bisherige VBG 1) im Interesse der Klarheit und Beweiskraft **schriftlich** erfolgen und ist vom Unternehmer und dem Verpflichteten zu **unterzeichnen**. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so ist die Pflichtenübertragung unwirksam. Weitere Formvorschriften stellt das Gesetz nicht auf; die Pflichtenübertragung kann mithin auch Bestandteil des Arbeitsvertrages sein.

## *Ist eine Weiterübertragung der Pflichten auf Dritte zulässig?*

Eine selbstständige **Weiterübertragung** der Pflichten auf dritte Personen ist nicht möglich. Denn die Pflichtenüber-

tragung muss vom Unternehmer ausgehen. Dieser kann in Ausnahmefällen z. B. seinen Betriebsleiter bevollmächtigen, in seinem Namen einfachere Überwachungsaufgaben auf geeignete Personen weiter zu übertragen. Der Betriebsleiter wird dann mit rechtlicher Wirkung für den Unternehmer tätig.

## *Welche Folgen hat die Pflichtenübertragung für den Beauftragten?*

Mit ausdrücklicher Beauftragung seitens des Unternehmers ergibt sich aus der Delegation, dass der Beauftragte in den Verantwortungsbereich des Betriebsinhabers gerückt ist und dass er die mit seinem Aufgabenbereich verbundenen Pflichten zu erfüllen hat.

Die rechtliche **Folge** der Pflichtenübertragung besteht für die **Beauftragten** darin, dass sie die Sanktion der Berufsgenossenschaft trifft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften zuwiderhandeln, die den Unternehmer mit einer Geldbuße bedrohen.

In der Regel schafft die förmliche Pflichtenübertragung den Beauftragten gegenüber keine neue oder gefährlichere Rechtslage. Denn die Verpflichtung der Abwehr von Unfallgefahren kann sich für den einzelnen bereits aus dem Arbeitsvertrag ergeben, auch wenn sie dort nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Dies gilt insbesondere für Führungskräfte und Aufsichtspersonen, die schon aufgrund ihrer Stellung im Betrieb eine erhöhte Verantwortung für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter tragen. Die Haftung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Natur, trifft sie, wie oben aufgezeigt, bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften mit und ohne schriftliche Pflichtenübertragung. Für den betroffenen Personenkreis besteht daher aus dieser Sicht kein Grund, die formelle Übernahme von Pflichten zur Entlastung des Unternehmers abzulehnen.

Der eigentliche Sinn und Zweck der Pflichtenübertragung besteht darin, dem Unternehmer zum Nutzen aller Versicherten Verantwortung und Aufgaben abzunehmen, die er wegen der Größe seines Betriebes selbst nicht ordnungsgemäß erfüllen kann.

## *Entlastung für den Unternehmer*

Für den Unternehmer bringt die Pflichtenübertragung nur im Hinblick auf das **Bußgeld** eine Entlastung, das die Berufsgenossenschaft nicht gegen ihn, sondern

gegen den Beauftragten festsetzt. Allerdings kann der Unternehmer trotz der Pflichtenübertragung mit einem Bußgeld belegt werden:

- wenn der Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften mit seinem Wissen geschehen ist

oder

- er die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere die sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen unterlassen hat.

Die **zivilrechtliche** Haftung und die **strafrechtliche** Verantwortlichkeit des Unternehmers werden von der Pflichtenübertragung grundsätzlich **nicht** berührt; d. h., der Unternehmer kann sich nicht generell davor schützen.

#### ***Wie kann sich der Unternehmer im gerichtlichen Verfahren entlasten?***

In der Regel wird sich der Unternehmer aber sowohl im zivilrechtlichen Schadensersatzprozess als auch im Strafverfahren vor Gericht entlasten können, **wenn er nachweist dass:**

- der Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften ohne sein Wissen erfolgt ist

oder

- er seine Pflicht zur Unfallverhütung rechtswirksam auf Angehörige seines Betriebes übertragen sowie bei der Auswahl und Kontrolle dieser Personen die nötige Sorgfalt gezeigt hat.

Die gründliche Kenntnis der Aufgaben, Fähigkeiten und Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter wird dabei den Ausschlag geben.

Die Frage, ob der sogenannte **Entlastungsbeweis** gelingt, hat das Gericht im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände zu prüfen und zu entscheiden.

## Vordruckmuster

# Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

Herrn / Frau \_\_\_\_\_

werden für den Betrieb / die Abteilung\*) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

der Firma \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Name und Anschrift der Firma)

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten\*)
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen\*)
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen\*)
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen\*)

soweit ein Betrag von \_\_\_\_\_ Euro nicht überschritten wird.\*)  
Dazu gehören insbesondere:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unternehmers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichteten

\*) Nichtzutreffendes streichen

### § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
  2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
  3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,
- so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönlich Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

### § 15 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VII

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheits-

gefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,

2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin.

# Auszüge aus Gesetzen

## Zu Seite 2

§ 13 des Arbeitsschutzgesetzes

- (1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber
1. sein gesetzlicher Vertreter,
  2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
  3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft,
  4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
  5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

## Zu Seite 3

§ 22 des Sozialgesetzbuches VII

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

## Zu Seite 5

§ 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

## Zu Seite 6

§ 104 des Sozialgesetzbuches VII

- (1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Ein Forderungsübergang nach § 116 des Zehnten Buches findet nicht statt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die als Leibesfrucht durch einen Versicherungsfall im Sinne des § 12 geschädigt worden sind.
- (3) Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 verbleibenden Ersatzansprüche vermindern sich um die Leistungen, die Berechtigte nach Gesetz oder Satzung infolge des Versicherungsfalles erhalten.

## Zu Seite 6

§ 8 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches VII

- (2) Versicherte Tätigkeiten sind auch
1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
  2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
    - a) Kinder von Versicherten (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer, ihrer Ehegatten oder ihrer Lebenspartner beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
    - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
  3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen (§ 56 des Ersten Buches), die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegat-

ten oder deren Lebenspartner fremder Obhut anvertraut werden,

4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben.

5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

#### **Zu Seite 7**

§ 105 des Sozialgesetzbuches VII

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs.2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Satz 1 gilt entsprechend bei der Schädigung von Personen, die für denselben Betrieb tätig und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind. § 104 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nicht versicherte Unternehmer geschädigt worden sind. Soweit nach Satz 1 eine Haftung ausgeschlossen ist, werden die Unternehmer wie Versicherte, die einen Versicherungsfall erlitten haben, behandelt, es sei denn, eine Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Unternehmer ist zivilrechtlich ausgeschlossen. Für die Berechnung von Geldleistungen gilt der Mindestjahresarbeitsverdienst als Jahresarbeitsverdienst. Geldleistungen werden jedoch nur bis zur Höhe eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs erbracht.

#### **Zu Seite 8**

§ 110 des Sozialgesetzbuches VII

(1) Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden. Das Verschulden braucht sich nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen.

(1a) Unternehmer, die Schwarzarbeit nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes erbringen und dadurch bewirken, dass Beiträge nach dem Sechsten Kapitel nicht, nicht in der richtigen Höhe oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, erstatten den Unfallversicherungsträgern die Aufwendungen, die diesen infolge von Versicherungsfällen bei Ausführung der Schwarzarbeit entstanden sind. Eine nicht ordnungsgemäße Beitragsentrichtung wird vermutet, wenn die Unternehmer die Personen, bei denen die Versicherungsfälle eingetreten sind, nicht nach § 28a des Vierten Buches bei der Einzugsstelle oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung angemeldet hatten.

(2) Die Sozialversicherungsträger können nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten.

#### **Zu Seite 8**

§ 111 des Sozialgesetzbuches VII

Haben ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs, Abwickler oder Liquidatoren juristischer Personen, vertretungsberechtigte Gesellschafter oder Liquidatoren einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder gesetzliche Vertreter der Unternehmer in Ausführung ihnen zustehender Verrichtungen den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haften nach Maßgabe des § 110 auch die Vertretenen. Eine nach § 110 bestehende Haftung derjenigen, die den Versicherungsfall verursacht haben, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für Mitglieder des Vorstandes eines nicht rechtsfähigen Vereins oder für vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft des bürgerlichen Rechts mit der Maßgabe, dass sich die Haftung auf das Vereins- oder das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

§ 113 des Sozialgesetzbuches VII

Für die Verjährung der Ansprüche nach den §§ 110 und 111 gelten die §§ 195, 199 Abs. 1 und 2 und § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist von dem Tag an gerechnet wird, an dem die Leistungspflicht für den Unfallversicherungsträger bindend festgestellt oder ein entsprechendes Urteil rechtskräftig geworden ist. Artikel 229 § 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gilt entsprechend.

#### **Zu Seite 10**

§ 209 des Sozialgesetzbuches VII

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Unfallverhütungsvorschrift nach § 15 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs.1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
4. entgegen § 138 die Versicherten nicht unterrichtet,
5. entgegen § 165 Abs.1 Satz 1, entgegen § 165 Abs.1 Satz1 in Verbindung mit einer Satzung nach Satz 2 oder 3 oder entgegen § 194 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 165 Abs. 2 Satz 1 einen Nachweis über die sich aus der Satzung ergebenden Berechnungsgrundlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
7. entgegen § 165 Abs. 4 eine Aufzeichnung nicht führt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
8. entgegen § 192 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
9. entgegen § 193 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4 oder 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 193 Abs. 9 einen Unfall nicht in das Schiffstagebuch einträgt, nicht darstellt oder nicht in einer besonderen Niederschrift nachweist oder
11. entgegen § 198 oder § 203 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

In den Fällen der Nummer 5, die sich auf geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne von § 8a des Vierten Buches beziehen, findet § 266a Abs. 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Versicherten Beiträge ganz oder zum Teil auf das Arbeitsentgelt anrechnet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

#### **Zu Seite 10**

§ 9 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz:

Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
  3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,
- so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

#### **Zu Seite 12**

§ 222 des Strafgesetzbuches:

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229 des Strafgesetzbuches:

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **Zu Seite 13**

§ 9 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz:

Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.



# **Berufsgenossenschaft**

## **Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse – Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

Jedes Unternehmen wird entsprechend seinem Gewerbszweig von der zuständigen Berufsgenossenschaft betreut. An der Spitze der Berufsgenossenschaft stehen Vertreterversammlung und Vorstand, die sich jeweils zu gleichen Anteilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen.

### **Die Aufgaben der Berufsgenossenschaften sind:**

1. Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
2. Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten
3. Entschädigung durch Geldleistungen

Die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der im Beruf stehenden Menschen ist oberstes Gebot für die Berufsgenossenschaften. Deshalb hat der Gesetzgeber den Unfallversicherungsträgern die Verhütung von Unfällen als erste und wichtigste Aufgabe zugewiesen. Durch den Technischen Aufsichtsdienst überwachen die Berufsgenossenschaften die Durchführung der Unfallverhütung und beraten die Betriebe und die Mitarbeiter in allen Fragen der Arbeitssicherheit.

Neben der Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ist die zweite wichtige Aufgabe die gesundheitliche Wiederherstellung der Unfallverletzten. Die Berufsgenossenschaften unterhalten zu diesem Zweck eigene Unfallkrankenhäuser. Berufshelfer sorgen dafür, dass möglichst alle Verletzten wieder in das Berufsleben eingegliedert werden.

Während der Arbeitsunfähigkeit sichert die Berufsgenossenschaft den Lebensunterhalt ab. Bleiben gravierende Gesundheitsschäden zurück, wird eine Rente gezahlt. Dadurch soll verhindert werden, dass jemand wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit einen finanziellen Schaden erleiden muss.

Wenn Sie eine Frage zur Arbeitssicherheit haben, wenden Sie sich an Ihre Berufsgenossenschaft.

**Berufsgenossenschaft  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon 0221 3778-0  
Telefax 0221 3778-1199  
[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)

Bestell-Nr. 3 DP

Alle Rechte beim Herausgeber